

**Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsprüfung
der Hochschule für Musik Würzburg (SEP)**

Vom 28.3.2011

Aufgrund von Art. 43 Abs. 4, Art. 44 Abs. 5 und 2 Sätze 1 bis 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245 ff.) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für Musik Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik Würzburg (SEP) vom 8.5.2008, zuletzt geändert durch die vierte Änderungssatzung vom 11.3.2011, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1.1. Satz 3 erhält folgende Fassung: „Für Studierende der Hochschule für Musik Würzburg, die in den Fächern Klavier, Harfe, Holzblasinstrumente, Komposition oder Percussion ein Aufbaustudium in der Fortbildungs- oder Meisterklasse aufnehmen wollen, gelten die §§ 22, 23 und 23a der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule.“

1.2. Satz 5 erhält folgende Fassung: „Studierende der Hochschule für Musik Würzburg, die vom pädagogischen in den künstlerischen Studiengang oder von einem Lehramtsstudiengang in den pädagogischen oder künstlerischen Studiengang wechseln, legen nur eine Eignungsprüfung im Hauptfach ab.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

2.1. In Nr. 4 des Abs. 2 wird der Terminus „2010/11“ durch den Terminus „2011/12“ ersetzt.

2.2. Abs. 2a erhält folgende Fassung:

„(2a) ¹Weitere Voraussetzung neben Abs. 1 für die Zulassung zur Eignungsprüfung für ein Aufbaustudium in der Fortbildungs- oder Meisterklasse in den Fächern Klavier, Harfe, Holzblasinstrumente, Komposition oder Percussion ist der Nachweis eines abgeschlossenen künstlerischen Bachelor-, Diplom- oder gleichwertigen Studiums im entsprechenden Hauptfach an einer deutschen Musikhochschule oder einem vergleichbaren Institut des In- und Auslandes. ²Weitere Voraussetzung neben Abs. 1 für die Zulassung zur Eignungsprüfung für ein Aufbaustudium in den übrigen Fächern im Studiengang Master of Music

in Performance oder in der Meisterklasse ist der Nachweis eines abgeschlossenen künstlerischen oder pädagogischen Musikstudiums (Bachelor-, Diplom- oder gleichwertiges Studium) im entsprechenden Hauptfach an einer deutschen Musikhochschule oder einem vergleichbaren Institut des In- und Auslandes. ³Für die Zulassung zur Eignungsprüfung für das Aufbaustudium Kirchenmusik ist ein abgeschlossenes Kirchenmusikstudium erforderlich. ⁴Zur Eignungsprüfung für das Masterstudium im Fach Orgel wird auch zugelassen, wer ein abgeschlossenes Studium der Fächer Musikwissenschaft, Kunstwissenschaft, Restaurierungswissenschaft oder Konservierungswissenschaft nachweist. ⁵Abweichend von Satz 2 wird zur Eignungsprüfung für das Aufbaustudium in den Fächern Gesang, Historische Instrumente, Streichinstrumente, Blechblasinstrumente und Dirigieren auch zugelassen, wer sein Musikstudium in einem anderen Hauptfach abgeschlossen hat.“

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Wortlaut des Absatz 2 wird zu Absatz 2 Satz 1. Es wird folgender Satz 2 angefügt: „Studierende und Absolventen der Hochschule für Musik Würzburg legen mit der Anmeldung nur einen Zahlungsnachweis über die Bewerbergebühr von 10 € vor.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf Antrag werden an der Hochschule für Musik Würzburg abgelegte oder abzulegende Prüfungen als Eignungsprüfung im Hauptfach anerkannt.“

5. § 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 werden die Worte „so ist auf Antrag ein neuer Termin anzuberaumen“ durch die Worte „kann auf Antrag ein neuer Termin anberaumt werden“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.3.2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Würzburg vom 15.3.2011 und der Genehmigung des Präsidenten, vertreten durch den Vizepräsidenten, durch Schreiben vom 25.3.2011, Az. : R-S 112/2011

Würzburg, den 28.3.2011

i. V.

Prof. Dr. Thomas Münch
Vizepräsident

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik Würzburg (SEP) ist am 28.3.2011 in der Hochschule für Musik Würzburg niedergelegt, die Niederlegung am 29.3.2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht worden. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29.3.2011.

Würzburg, den 29.3.2011

i. V.

Prof. Dr. Thomas Münch
Vizepräsident